

Vielen Dank, dass Sie sich entschieden haben, mir Ihre Daten mittels dieses Fragebogens zu übermitteln.

Nachfolgend einige Fragen zu Ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser.

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Option an:

- Ehepartner
- Kind
- Elternteil
- Enkel

Einem Elternteil steht üblicherweise nur dann ein Pflichtteilsanspruch zu, wenn keine Kinder des Erblassers vorhanden sind. Enkel sind lediglich dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Elternteil, der das Kind des Erblassers war, bereits verstorben ist.

- Ich bin Enkel des Erblassers. Der Elternteil, der Kind des Erblassers war, ist bereits verstorben.
- Ich bin Elternteil des Erblassers, der keine Nachkommen hinterlassen hat.

Im Folgenden geht es um die Frage, durch welchen Rechtsakt ein Anspruch auf den Pflichtteil entstanden sein könnte.

Ein Pflichtteilsberechtigter hat grundsätzlich Anspruch auf seinen Pflichtteil, wenn sein Erbteil durch Verfügungen des Erblassers geringer ausfällt als der gesetzliche Pflichtteilsanspruch. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Erblasser in seinem Testament wesentliche Teile des Vermögens anderweitig vermacht hat. Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich auf Grundlage der Erbmasse.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt zwei Kinder. Hieraus ergibt sich für jedes Kind ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25 % des Nachlasses. Vermacht der Erblasser beispielsweise 85 % des Nachlasses einem der Kinder, erhält das andere Kind lediglich 15 % des Nachlasses. Da dieser Anteil unterhalb der Pflichtteilsquote liegt, entsteht ein Anspruch auf Zahlung des fehlenden Pflichtteils.

- Ich wurde durch Testament enterbt.
- Es existiert ein Erbvertrag oder ein gemeinsames Testament meiner Eltern, durch das ich derzeit vom Erbe ausgeschlossen bin.
- Der Erblasser hat zu Lebzeiten erhebliche Schenkungen vorgenommen, welche den Nachlass maßgeblich reduziert haben.
- Der Erblasser hat im Testament zahlreiche Verfügungen getroffen, die den Nachlass erheblich geschmälert haben.

Zum Abschluss bitten Ich um Angaben zu den Maßnahmen, die Sie bereits unternommen haben:

- Ich kenne nicht alle Mitglieder der Erbengemeinschaft und benötige Unterstützung bei deren Ermittlung.
- Ich kenne die Mitglieder der Erbengemeinschaft, habe jedoch bislang keinen Kontakt aufgenommen.
- Ich kenne die Mitglieder der Erbengemeinschaft und habe bereits Kontakt aufgenommen.
- Ich befinde mich mit den Mitgliedern der Erbengemeinschaft bereits in Verhandlungen.
- Ich habe mich mit den Mitgliedern der Erbengemeinschaft bereits geeinigt, möchte jedoch den Einigungsvertrag rechtlich überprüfen lassen.